



Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.437.720

Wien, am 4. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Juli 2020 unter der Nr. **2648/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Erkenntnisse aus dem Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde der Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems im Bundeskriminalamt bereits abgeschlossen?*
a. Wenn ja, wann?

Der Testbetrieb wurde mit 8. Juni 2020 abgeschlossen.

Zur Frage 2:

- *Welche Erkenntnisse und Erfahrungen konnten aus dem Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems im Bundeskriminalamt gewonnen werden?*

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 6 der parlamentarischen Anfrage 631/J vom 22. Jänner 2020 (631/AB XXVII. GP) ausgeführt wurde, beeinflusst die Qualität der Fotos

der unbekannten Täter die erzielten Abgleichsergebnisse. Dies hat sich auch im weiteren Testbetrieb bestätigt. Diese Qualität hängt einerseits von grundsätzlich beeinflussbaren Parametern, wie Lichtverhältnisse, Auflösung, Kamerapositionierung, Verzerrungen („Fischaugen“) usw. und andererseits von nicht beeinflussbaren Parametern wie Verdeckungen des Gesichtes (beispielsweise durch Schals, Masken, Brillen) und weiters vom Neigungs- und Drehwinkel des Kopfes bzw. Gesichtes, ab.

Zur Frage 3:

- *Inwiefern wurden die Arbeitsprozesse und die Arbeitsumgebung für den Regelbetrieb durch die im Testbetrieb gewonnenen Erfahrungswerte optimiert?*

Die Erfahrungen des Testbetriebes wurden laufend in die Programmierung der Schnittstellen und insbesondere in die Gestaltung der grafischen Benutzeroberfläche miteinbezogen. Hinsichtlich Arbeitsumgebung wurden/werden entsprechende Rechner und hochauflösende Bildschirme beschafft.

Zur Frage 4:

- *Konnte im Zusammenhang mit der im laufenden Testbetrieb bereits festgestellten großen Abhängigkeit der Ergebnisse von der Lichtbildqualität mittlerweile Verbesserungen getroffen werden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wird an Verbesserungen gearbeitet*
 - i. *Wenn ja, an welchen, wie und durch wen?*
 - ii. *Wenn ja, bis wann wird mit Verbesserungen gerechnet?*
 - iii. *Wenn nein, warum nicht?*

Verbesserungen konnten teilweise erzielt werden, sofern es sich um beeinflussbare Parameter handelt. Insbesondere schlechtere Qualitäten auf Grund mangelnder Ausleuchtung oder Bildverzerrungen können mit verschiedenen Programmen optimiert werden. Es wurden und werden im Bundeskriminalamt unterschiedliche Programme bzw. Tools eingesetzt bzw. auf Brauchbarkeit getestet.

Zur Frage 5:

- *Wurde der Testbetrieb des Gesichtserkennungssystems im Bundeskriminalamt bereits in den Regelbetrieb übergeführt?*
 - a. *Wenn ja, seit wann läuft der Regelbetrieb?*

Der Regelbetrieb startete mit 1. August 2020.

Zur Frage 6:

- *Was bedeutet „Regelbetrieb“ in diesem Zusammenhang konkret?*

„Regelbetrieb“ bedeutet, dass das Gesichtserkennungssystem vollständig in die EDV Umgebung des Bundesministeriums für Inneres integriert wurde und die Abgleiche mit dem Gesichtserkennungssystem von den berechtigten Anwendern im Bundeskriminalamt bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen durchgeführt werden können.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Was ist der Stand der Arbeiten für die Arbeitsumgebung in den Landeskriminalämtern für den Betrieb des Gesichtserkennungssystems?*
 - a. *Wann sollen diese Arbeiten abgeschlossen sein?*
- *Wann soll der operative Regelbetrieb des Gesichtserkennungssystems in den Landeskriminalämtern starten? Ist weiterhin geplant, diesen spätestens mit Ende 2020 zu starten?*

Die Arbeiten für die Arbeitsumgebung in den Landeskriminalämtern haben sich durch die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Corona Virus verzögert. Es ist geplant, die Arbeiten spätestens im 1. Quartal 2021 abzuschließen. Der Start des Regelbetriebes in den Landeskriminalämtern ist abhängig von der Fertigstellung dieser Arbeiten für die Arbeitsumgebung.

Zu den Fragen 9 und 11:

- *Wie wird die Übereinstimmungswahrscheinlichkeit berechnet?*
- *Wie wird die Übereinstimmungswahrscheinlichkeit berechnet?*

Die Übereinstimmungswahrscheinlichkeit wird auf Grundlage von Algorithmen des Herstellers der Gesichtserkennungssystems berechnet. Diese Algorithmen sind, wie bei allen solchen Systemen, Betriebsgeheimnis des Herstellers.

Zur Frage 10:

- *Werden alle durch die Gesichtserkennungssoftware ermittelten möglichen Übereinstimmungen angezeigt oder nur jene ab einer gewissen Übereinstimmungswahrscheinlichkeit?*
 - a. *Wenn ersteres zutrifft, warum nicht ab einer gewissen Abstimmungswahrscheinlichkeit?*

- b. Wenn zweiteres zutrifft, warum nicht alle?*
- c. Wenn zweiteres zutrifft, ab welcher Übereinstimmungswahrscheinlichkeit?*

Es werden nur jene möglichen Übereinstimmungen angezeigt, die eine gewisse Übereinstimmungswahrscheinlichkeit (Schwellwert) aufweisen. Ohne Schwellenwert würden vom System alle vorhandenen Vergleichslichtbilder in der Erkennungsdienstlichen Evidenz nach ihrem Übereinstimmungswert gelistet werden, ungeachtet dessen, wie gering eine mögliche Übereinstimmung berechnet wurde. Ein derartiger Vorgang ist nicht praktikabel. Der Schwellenwert ist variabel wählbar. Derzeit arbeitet das System mit einem voreingestellten Schwellenwert von 0.4 von 1.

Zur Frage 12:

- Wie viele mögliche Übereinstimmungen zeigt das Gesichtserkennungssystem pro Abfrage durchschnittlich an?*

Es werden grundsätzlich 30 Übereinstimmungen angezeigt, sofern diese eine gewisse Übereinstimmungswahrscheinlichkeit (Schwellwert) aufweisen.

Zur Frage 13:

- Warum sind laut BMI (siehe Anfragebeantwortung 631/J zur Frage 6) Treffer- bzw. Fehlerquoten nicht relevant?*

Mit dem im Bundeskriminalamt eingesetzten Gesichtserkennungssystem werden keine Echtzeit- oder online-Abgleiche durchgeführt. Nach begangenen vorsätzlichen gerichtlich strafbaren Handlungen werden Fotos der unbekannten Täter mit dem Referenzdatenbestand der Erkennungsdienstlichen Evidenz abgeglichen. Das dabei erzielte Abgleichsergebnis stellt einen möglichen bzw. weiteren Ermittlungsansatz für die Ermittlungsdienststelle dar. Erst auf Grund dieser Ermittlungen und Abklärungen werden möglicherweise weitere Maßnahmen ergriffen bzw. bei der zuständigen Staatsanwaltschaft beantragt. Der Abgleich bzw. das Ergebnis des Abgleiches mit dem Gesichtserkennungssystem allein löst keinerlei unmittelbare Reaktion aus.

Das ist der ausschlaggebende und wesentliche Unterschied zu einem Echtzeit-Gesichtserkennungssystem, bei dem nach einer (möglichen) Übereinstimmung unmittelbar eine Maßnahme (beispielsweise eine Identitätsfeststellung) erfolgt, da die Person aktuell an einer bestimmten Örtlichkeit anwesend ist. Ein derartiges System sieht die österreichische Rechtsordnung nicht vor.

Zur Frage 14:

- *Wurde im Testbetrieb die Treffer- bzw. Fehlerquote des Gesichtserkennungssystems erhoben?*
 - a. *Wenn ja, was ist das Ergebnis?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Während des operativen Testbetriebes wurde in 581 Fällen ein Abgleich mit dem Gesichtserkennungssystem durchgeführt. In 83 Fällen wurde von den Ermittlungsdienststellen bestätigt, dass der Abgleich mit dem Gesichtserkennungssystem zur Identifizierung des unbekannten Täters geführt hat.

Zur Frage 15:

- *Wurde überprüft, ob die in Österreich verwendete Gesichtserkennungssoftware Lichtbilder von Personen je nach ethnischer Herkunft bzw. Aussehen besser oder schlechter erkennt?*
 - a. *Wenn ja, was waren die Ergebnisse?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Grundsätzlich sind der Kontrast und die Beleuchtung wesentliche Parameter bei der Erkennung von Lichtbildern. Schlechte Belichtungsverhältnisse können zu einem schlechteren Ergebnis führen. Das durchgeführte Abgleichsverfahren der Lichtbilder des Gesichtserkennungssystems mit jenen der Referenzdatenbestand der Erkennungsdienstlichen Evidenz führt aber auch bei diesen Fällen zu einer Abklärung vor weiteren Maßnahmen.

Zur Frage 16:

- *Wurde überprüft, ob die in Österreich verwendete Gesichtserkennungssoftware Lichtbilder von Personen je nach Geschlecht besser oder schlechter erkennt?*
 - a. *Wenn ja, was waren die Ergebnisse?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Testbetrieb konnte bei den durchgeführten Abgleichen kein Unterschied bei den Ergebnissen hinsichtlich des Geschlechtes festgestellt werden.

Karl Nehammer, MSc

